

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri  
**Herausgeber:** Historischer Verein Uri  
**Band:** 17 (1911)

**Artikel:** Uris Politik am St. Gotthard bis zum Jahre 1410  
**Autor:** Hoppeler, Robert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405525>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

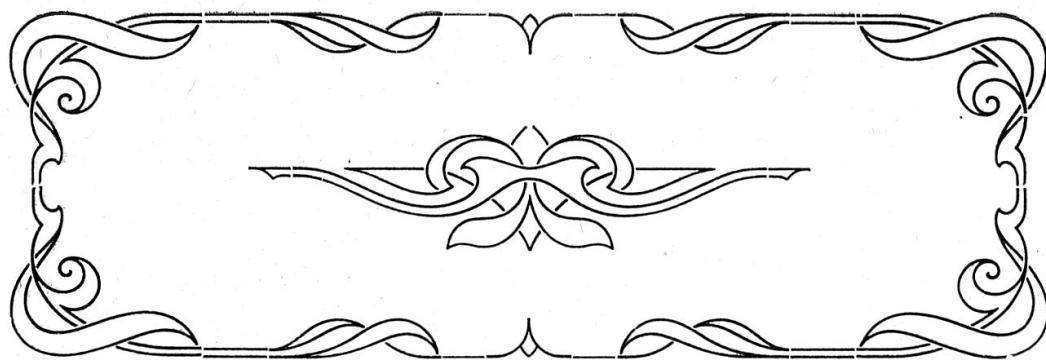
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Uris Politik am St. Gotthard

bis zum Jahre 1410.

Von Dr. Robert Hoppeler.\*)

Bis tief in die historische Zeit hinab durch den gewaltigen Felsenriegel des Bärz fast völlig von einander abgeschlossen, treten die beiden Reuſtäler erstmals mit der Deffnung der Schöllenen zu Ende 12., Anfang 13. Jahrhunderts in gegenseitige Berührung, zunächst auf wirtschaftlichem, bald auch auf politischem Boden. So vollständig ist diese natürliche Scheidewand gewesen, daß Urisen das Mittelalter hindurch als ein Teil von Raetien betrachtet worden, daher von jeher in kirchlicher Beziehung dem Bischof von Chur unterstand, während Uri, zum Herzogtum Alamannien gehörig, mit dem Bistum Konstanz — bis zu dessen Auflösung — verbunden war.

Seit der Mitte des ersten christlichen Jahrtausends von Norden her durch alamannische Siedler allmählig kolonisiert, bildete das untere Reuſtal, soweit sich erkennen lässt, eine Domäne der alamannischen Herzöge, unter der fränkischen Herrschaft als Annex des königlichen Hofes Zürich größtenteils<sup>1)</sup> Kronigut. Im Jahre 853 vergabte Ludwig

\*) Die vorstehenden Ausführungen werden auf besondern Wunsch des verehrlichen Präsidiums des „Vereins für Geschichte u. Altertümer von Uri“ dem Drucke übergeben. Der wesentlichste Inhalt ist bereits aus meinen früheren Publikationen bekannt. Dagegen ist die Anordnung des Stoffes unter einem etwas andern Gesichtspunkte, dem spezifisch urnerischen, erfolgt. Dies bedingte die Einbeziehung der Verhältnisse Vivinens in die Darstellung.

<sup>1)</sup> Vgl. die folgende Ann.

der Deutsche den „pagellum Uroniae“<sup>1)</sup> an die von ihm am Ausfluß der Limmat aus dem Zürichsee gestiftete Abtei S. S. Felix u. Regula, die dadurch zum bedeutendsten Grundherrn im Reuſtale wurde. Aus dem Keime dieser Schenkung ist „die einheitliche Gemeinde des Landes erwachsen, die gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts dasselbe nach innen und außen vertritt und innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse die höchste Gewalt übt.“

Es ist hier nicht der Ort, auf die Entstehung des uralten Gemeinwesens näher einzutreten. Von berufenerer Seite ist dies bereits früher in vorzüglichster Weise geschehen.<sup>2)</sup> Der Hinweis, daß die uralte Markgemeinde in Verbindung mit der Gerichtsgemeinde die Grundlagen der nachmaligen Landsgemeinde, wie sie uns noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts entgegentritt, geschaffen, mag genügen. Daß deren Ausbau durch die Bähringer als Inhaber der Reichsvogtei Zürich, zu der das Land gehörte, mächtig gefördert worden ist, steht heute außer Zweifel, wie denn speziell die Epoche der Bähringischen Herrschaft (1098 bis 1218) für die öffentlich-rechtliche Entwicklung Uris von der allergrößten Bedeutung gewesen ist.

Aehnlich wie im untern, lagen die Verhältnisse im obern Reuſtal: auch hier eine geistliche Grundherrschaft, die ihren Gotteshausleuten weitgehende Bewegungsfreiheit zugestellt.<sup>3)</sup>

Ursprünglich bloße Sommerweide des rätischen Stiftes Disentis, ist Ursen zu Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung von Westen her aus dem oberen Rhonetal von einer deutschsprechenden Bevölkerung besetzt worden, die gleichfalls dem alamannischen Stamme angehörte. Als Waller sind diese Kolonisten im ganzen Alpengebiet

<sup>1)</sup> Daß nicht das ganze untere Reuſtal Königsgut gewesen, ergiebt sich aus den nachstehenden Worten des Diploms: „et quicquid in eisdem locis nostri iuris atque possessionis in re proprietatis est et ad nostrum opus instanti tempore pertinere videtur.“ B. II. B. Nr. 68.

<sup>2)</sup> Wilhelm Oechslie, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1891). — Georg von Wyss, Das Reichsland Uri in den Jahren 1218 bis 1309. (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1892.)

<sup>3)</sup> Zu den nachstehenden Ausführungen vgl. m. Abhandlung über „Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursen im Mittelalter“ (S. B. Schw. G. XXXII) und die Schrift „Ursen im Mittelalter; zur fünften Bentoarfeier des ewigen Landrechtes mit Uri 1410—1910“ (Zürich 1910); ferner Höppeler, Ein Fünfjahrhundert-Gedenktag: Uris Landrecht mit der Talschaft Ursen („Schweiz. Rundschau“ X, 310—318); idem, Zur fünfhundertjährigen Erinnerung an den Abschluß des ewigen Landrechtes zwischen Ursen u. Uri 1410—1910 (N. S. B. G. Nr. 159 2. M.-Bl. vom 11. Juni 1910).

bekannt.<sup>1)</sup> Persönlich frei, trugen sie die Sondergüter, die sie bebauten, von der Grundherrschaft gegen mäßigen Zins zu Erblehen. Gotteshausgut waren auch die Allmenden und Alpen, das Tal demnach eine grundherrliche Markgenossenschaft. Die Gerichtsgewalt stand beim Abt, der indessen schon frühzeitig dem den Talleuten entnommenen Ammann den Gerichtsbann verlieh. Die Talschaft bildete infolgedessen zugleich eine Gerichtsgemeinde. Markgemeinde und Gerichtsgemeinde sind in Ursern, analog wie in Uri, die Basis, auf der sich seit dem 13. Jahrhundert die politische Gemeinde (Talgemeinde) aufbaut.

Wie in den Rechtszuständen tritt auch im Wirtschaftsleben der beiden Täler eine vollkommene Uebereinstimmung zu Tage: Viehzucht und Alpwirtschaft vor allem verschafften den Bewohnern den Lebensunterhalt. Immerhin scheinen die Talleute von Ursern sich auch am Gütertransport über die Oberalp und Furka beteiligt zu haben, über welche beiden Pässe ein uralter Verkehrsweg, das Rhonetal mit dem Borderrheintal verbindend, ging.<sup>2)</sup>

Ein für das ganze wirtschaftliche Leben Uri's sowohl wie Urserns schwerwiegendes Ereignis wurde die um die Wende des 12./13. Jahrhunderts erfolgte Wegbarmachung der Schöllenen. Nicht nur war jetzt eine lokale Verbindung zwischen dem untern und obern Reuvtal geschaffen, sondern zugleich eine wichtige internationale zwischen deutschen und welschen Landen. Von allen Alpenübergängen führt die Gotthardroute am geradesten und direktesten von einem nördlichen Haupttal in ein südliches, ohne sich vorher zwischen Haupt- oder Nebenketten durchzuwinden. Ein großer Teil des Verkehrs aus Süddeutschland nahm nunmehr statt über Chur und die rätischen Gebirgspässe seinen Weg durch die Reuvtäler. An der reichen Gewinn bringenden Warenexpedition beteiligten sich in hervorragendem Maße Urner wie Urserner. Schon frühzeitig findet sich in den beiden Talschaften das Transportwesen einheitlich geregelt. Besondere Transportverbände mit genau umschriebenen Pflichten und Rechten treten ins Leben: in Flüelen, Silenen und Wassen, desgleichen in Ursern bildeten sich Säumer- oder Teilgenossenschaften, in deren Hand die gesamte Warenfertigung lag. Von der Grenze der einen Teilgenossenschaft wurden die Güter auf Saumtieren oder mit Ochsen bis zu der der andern gefertigt. In Göschenen übernahmen sie die Säumer von Ursern bis auf die Höhe des St. Gotthard.

<sup>1)</sup> Ueber sie vgl. Hoppeler, Untersuch. z. Walserfrage (J. B. Schw. G. XXXIII).

<sup>2)</sup> Vgl. Untersuchungen z. Wasserfrage S. 20.

An all' den genannten Orten befanden sich Susten, Niederlagehäuser für die Kaufmannswaren.

Entsprechend gestalteten sich die Verhältnisse jenseits des Gebirges, im Tale des Tessin.

Hier, in der Leventina, war seit alter Zeit die Kirche Mai-land<sup>1)</sup> weitauß der bedeutendste Grundherr.<sup>2)</sup> Ihr stand auch die Gerichtshoheit zu. Aehnlich wie in den Reuhtälern bildete sich hier ein das ganze Tal umfassendes Gemeintwesen (communitas vallis Leventinae) mit eigenen Vorstehern (sindici), mit der Eröffnung des Gotthardpasses ebenfalls eine Säumergesellschaft, die den Gütertransport auf und von der Paßhöhe durch ihr Gebiet besorgte. Uebrigens war es sowohl den Livinern als den Urnern gestattet, Gut von einem See (Lago Maggiore—Bierwaldstättersee) an den andern zu führen gegen Erlegung der „Fürleite“, einer Abgabe, deren Ertrag zum Unterhalt der Wege und Brücken verwendet wurde.

Für die weitere Ausgestaltung der Gemeinde in Uri wie in Ursern — dieses Moment ist m. E. noch zu wenig beachtet worden — ist der Paßverkehr insofern von der größten Bedeutung geworden, als alle ihn betreffenden Fragen und Angelegenheiten nicht von einer einzelnen Transportgesellschaft, sondern jeweilen von der Gemeinde als solcher behandelt zu werden pflegten, da die Spedition nicht ein Monopol des „Teils“ — eine Ausscheidung von Berufssäumern im Gegensatz zu den bäuerlichen Talleuten hatte nie statt, jeder Talmann vielmehr Zutritt zum Säumerdienst —, sondern ein solches der Gesamtheit, in Uri der Landsgemeinde, in Ursern der Talgemeinde, war.

Der rasch emporblühende Verkehr trug mächtig zum Wohlstand der beiden Talschaften bei. Eine weitgehende Interessengemeinschaft auf wirtschaftlichem Gebiet fettete sie aufs engste zusammen. Die politische Verbindung war lediglich eine Frage der Zeit.

Infolge seiner geographischen Lage war dem Lande Uri die Möglichkeit einer territorialen Erweiterung fast auf allen Seiten benom-

<sup>1)</sup> Genauer die vier „Ordinarii“ des Kapitels S. Maria Maggiore, der damaligen Metropolitankirche. Sie hießen auch „Ordinarii Cardinales.“

<sup>2)</sup> Der Ursprung dieses Besitzes ist dunkel. Vgl. A. t. Ceruti, Il contado delle Tre Valli elvetica conferito a quattro canonici ordinari della Metropolitan di Milano (Bollettino storico della Svizzera italiana XX, 89—113) und jetzt die treffliche Untersuchung von Gerolamo Biscaro, Le origini della signoria della chiesa metropolitana di Milano sulle valli di Blenio, Leventina e Riviera nell' alto Ticino (ebend. XXXII, 32—71).

men. Im Norden und Westen standen einer solchen Schwyz und Unterwalden hemmend im Wege. Im Osten hatte der Vergleich mit Glarus vom 30. August 1196 die Marchen endgültig festgelegt.<sup>1)</sup> Somit bot sich dem Urnervolk einzig im Süden Gelegenheit zu einer weiteren Ausdehnung seines Territoriums.<sup>2)</sup> Nach dieser Richtung hin deckten sich somit wirtschaftliche Interessen und politische Bestrebungen. Dahin hat es seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts seine ganze Tatkraft konzentriert, das erstrebte Ziel aber erst nach langen, wechselreichen Anstrengungen ein Jahrhundert später erreicht.

\* \* \*

Uris Politik am St. Gotthard wenden wir uns nun zu. Den ersten Anlaß in Ursen festen Fuß zu fassen, boten die dortigen Vogteiverhältnisse. Ursprünglich im munitätsgebiet der Abtei Disentis, ist das Tal augenscheinlich wegen seiner Lage an der neuen Päßstraße zur Zeit Kaiser Friedrichs II. — vielleicht im selben Jahre, da Uri durch das Diplom König Heinrichs die Reichsfreiheit gewann<sup>3)</sup> — ans Reich gezogen und von diesem den Grafen von Rapperswil verliehen worden. Nach deren Erlöschen im Mannestamme (1283) übertrug König Rudolf I. die Vogtei seinen Söhnen, den Herzögen von Österreich. Außer dem Blutbann umfaßte sie das Geleite und die Aufsicht über die Warenexpedition. Der Herrschaft Stellvertreter (Untervogt) war in der Regel der Ammann.

Als solcher erscheint zu Beginn des 14. Jahrhunderts Heinrich von Hôspental aus einem Disentiser Ministerialengeschlecht, dessen Stammfùß, der in dominierender Lage über dem gleichnamigen Dorfe sich erhebende Wohnturm, noch heute weit ins Land hinaus ragt. Ein eifriger Anhänger Friedrichs von Österreich in dessen Ringen mit dem Bayernherzog Ludwig um die deutsche Krone, ward er am 1. März 1317 von dem letztern „tamquam male meritum et irretitum lese criminis maiestatis“ seiner Stellung enthoben und durch den Urner Landmann Konrad von Moze ersetzt.<sup>4)</sup> Neben die Reichsvogtei selbst scheint damals nicht verfügt worden zu sein. Doch besaß sie in der Folge die nämliche Familie als Reichslehen.

Am gleichen 1. März übertrug der König an Konrad von Moze und dessen Erben die Reichsvogtei über die Leventina mit allen

<sup>1)</sup> B. II. B. Nr. 356.

<sup>2)</sup> Meyer von Kononau im Anz. Schw. G. VIII, 256.

<sup>3)</sup> B. II. B. Nr. 467

<sup>4)</sup> Gfrd. XX, S. 312, Nr. 14.

daraus resultierenden Rechten, Susten und Teilbussen im besonderen, nur den Zoll ausgenommen.<sup>1)</sup>

Zweifelsohne stand hinter diesen Vorgängen das Land Uri, das zusammen mit Schwyz und Unterwalden zur antiösterreichischen Partei des Bayern hielt. Die Übertragung der erwähnten Vogteirechte auf einen Urner Landmann ist keine ganz zufällige. Vielmehr bedeutet sie den ersten greifbaren Erfolg der urnerischen Politik am St. Gotthard. Nunmehr waren der Pass und die Passstraße von Flüelen an bis gegen Biasca hinunter — die Ausdehnung der Reichsvogtei Livinen gegen Süden steht nicht unbedingt fest<sup>2)</sup> — mehr oder minder in Urns Gewalt.

Urseln zunächst geriet in der Folge mehr und mehr unter urnerischen Einfluß, aus dem untern Reuftale machte sich eine starke Zuwanderung geltend. Zu deren Gunsten wurden vielfach die alten Rechtsgewohnheiten durchbrochen, die bisherigen Standesverhältnisse beeinflußt.

Die Offenhaltung der Gotthardstraße war für Uri und Urseln eine Lebensfrage, jede Verkehrsstörung von den weittragendsten wirtschaftlichen Folgen. Bereits im Jahre 1309 waren die beiden Gemeinden Seite an Seite gestanden in einem Anstande mit Bürgern von Luzern.<sup>3)</sup> Seither hatten sich noch mehrmals ähnliche Verwicklungen wiederholt,<sup>4)</sup> selbst blutige Zusammenstöße sich ereignet.<sup>5)</sup>

Marchenspanne und Alsprechtsstreitigkeiten am Gotthard zwischen den Talleuten von Urseln und Livinen legten um 1330 den gesamten Passverkehr lahm. Nicht nur Uri, auch Schwyz und die entfernte Reichsstadt Zürich wurden dadurch in Mitseidenschaft gezogen. Die Öffnung des Passes mit Gewalt zu erzwingen, griffen die drei Waldstätte, Urseln und Zürich im Sommer 1331 zu den Waffen. Siegreich drangen ihre Banner ins Tessintal. Einzelheiten dieses kurzen ennetbirgischen Feldzuges werden keine überliefert. Was spätere Chronisten an solchen

<sup>1)</sup> Gfrd. XX, S. 312/313, Nr. 15. Vgl. Höppeler, Zur Geschichte der Talschaft Livinen (Anz. Schw. S. X, 89—91).

<sup>2)</sup> In dem in der voranstehenden Anm. zitierten Aufsatz habe ich die Ansicht geäußert, die Reichsvogtei der Dokumente von 1317, 1353 und 1385 könnte das ganze Livinental bis hinunter nach Biasca umfaßt haben. Ich bin heute anderer Meinung und hoffe nächstens den Nachweis zu erbringen, daß die Riviera nicht zur Vogtei der von Moze gehört hat.

<sup>3)</sup> Höpp, Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde I, 120—122, Nr. 60.

<sup>4)</sup> Denier, Urkunden aus Uri Nr. 96; Gfrd. XXV, S. 318, Nr. 4.

<sup>5)</sup> Vgl. m. Aufsatz „Über eine alte Brieger-Chronik und deren Bericht von einem Treffen zu Hospental 1321“ (Anz. Schw. S. X, 269—272).

berichten, ist nicht verbürgt, Tatsache aber, daß zu Anfang August durch die Vermittlung des Podestà von Como, Franchino Rusca und des Urner Landammanns Johannes von Altinghausen in erstgenannter Stadt ein Friede zu stande kam, der allen Forderungen Rechenschaft trug und mit Bezug auf den Warentransit ein früheres Abkommen mit Livinen aus dem Jahre 1315 bestätigte.<sup>1)</sup>

Welchen politischen Gewinn das Land Uri aus der Fehde geschlagen, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß sie indessen vor allem dessen Interessen förderlich gewesen, steht außer Frage.

Wohin diese zielten, erhellt aus dem Bundesvertrag der drei Länder mit Zürich vom 1. Mai 1351. Darin wird die Interessensphäre der Verbündeten „enhalb dem Gotthart hin unz uf den Platifer“ (Monte Piottino) umschrieben,<sup>2)</sup> mit andern Worten: Uri sicherte sich in Ursern und der obern Leventina den Beistand des neuen Bundesgenossen, weiterhin auch im Bedrettotal. Aus diesem führte nämlich im Mittelalter ein frequentierter Verkehrsweg über den Nufenen ins Wallis, ein anderer über den Giacompapass ins Eschental.<sup>3)</sup> Mit letzterem stand Uri in Handelsbeziehungen: Wein, Korn und andere Vittualien wurden von dorther bezogen.<sup>4)</sup> Nicht nur haben die Eschenthaler den Friedensvertrag von Como vom 12. August 1331 beschworen,<sup>5)</sup> sondern auch etliche Jahre darauf, 1340, sich mit den Urnern über die gegenseitige Ein- und Ausfuhr verständigt.<sup>6)</sup>

Wichtige handelspolitische Interessen standen somit für Uri in den Talschaften am Südfuß des St. Gotthardmassivs auf dem Spiele.

\* \* \*

<sup>1)</sup> Denier a. a. D. Nr. 96 98

<sup>2)</sup> Anz. Schw. G. VI, 215.

<sup>3)</sup> Vgl. den am 7. Oktober 1271 zwischen Graf Philipp von Savoien und Bischof Rudolf von Sitten abgeschlossenen Vertrag (Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais No. 2175 in M. D. R. XXXIII). Auch Händler aus Curratien benützten diese Pässe. Vgl. das Abkommen zwischen den Gemeinden Domo d'Ossola und Pommata einer- und den Leuten des bündner. Oberlandes anderseits v'm Jahre 1344 bei Mohr, Cod. dipl. II, No. 299.

<sup>4)</sup> „vinum, bladum et cetera omnia necessaria.“

<sup>5)</sup> „homines vallis Leventine et eorum societates et eis adherentes d'Ossola et aliunde. Denier a. a. D. Nr. 96.

<sup>6)</sup> Denier a. a. D. Nr. 110. — Vertreten sind u. a. auf Seiten der Eschenthaler die Gemeinden (communitates) Domo d'Ossola, Trovo, Cravegno, Bivio, Mozzio, Crodo, Divedro, Vognanco, Anagnia, Castanedo, Baceno, Cappia, Villa, Montescheno, Antronapiana, Cardezza, Cosa, Bigezzo. Die Urkunde ist nur in einer schlecht überlieferten Abschrift der Kirchenlade Spiringen erhalten.

Wie 1331 in der Leventina sochtet ein paar Jahre später in der sogen. zweiten Vaz'schen Fehde (1333/1334) Urner und Urserner Schulter an Schulter. Gegen Donat von Vaz, den mächtigen Dynasten Currätiens, hatte sich damals unter der Führung des Churer Bischofs Ulrich V. eine große Vereinigung gebildet, der u. a. der Abt von Disentis mit seinen Dienstleuten angehörte.<sup>1)</sup> Der Freiherr suchte und fand Bundesgenossen in den Eidgenossen der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Ein großangelegter kombinierter Angriff auf das bündnerische Oberland ward verabredet: die Urner, verstärkt durch Zuzug aus Ursern, beabsichtigten über die Oberalp auf Disentis vorzugehen, während gleichzeitig die Schwyzser vom Glarnerland über einen der ins Borderrheintal führenden Pässe operieren sollten. Das Unternehmen gelang nur zum Teil: die Schwyzser wurden mit empfindlichen Verlusten zum Rückzug genötigt, dagegen erschienen die Urner, unterstützt von den Talleuten von Ursern, an der Oberalp einen Sieg über die Disentiser Gotteshausleute. Die Folge dieser militärischen Ereignisse war, daß die Eidgenossen von ihrer Verbindung mit Donat zurücktraten und am 11. November 1333 mit den Häuptern der antivaz'schen Partei, Abt Thüring von Disentis und dem Grafen Albrecht von Werdenberg, separate Friedensverträge eingingen, die von den drei Ländern am 29. November desselben Jahres in Weesen bestätigt wurden. Nur in Uri scheint eine zeitlang eine Kriegspartei auf der Fortsetzung der Feindseligkeiten beharrt zu haben, was die beiden andern Mitstände am 20. Februar 1334 zu einem Abkommen veranlaßte, worin sie sich gegenseitig gelobten dahn zu wirken, daß die Richtung vom Vorjahr getreulich gehalten würde.

Mit Unrecht hat man bisher den Anlaß des Treffens auf der Oberalp in lokalen Zwistigkeiten zwischen dem Gotteshause Disentis und dessen Gotteshausleuten gesucht. Ich habe andernorts den Nachweis erbracht, daß die von der landläufigen Tradition überlieferten Ursachen haltlos sind, da vor allem die Voraussetzungen fehlen.<sup>2)</sup> Die Bande, welche die Talleute noch mit dem rätischen Stifte verknüpften, waren bedenklich locker geworden. Der Paßverkehr hätte Wohlstand bewirkt, die auf den Zinsgütern haftenden Realisten waren nach und nach abgelöst worden, mehr und mehr saß der Talmann auf eigenem Grund und Boden. Dem Abte verblieb nichts als die Gerichtshoheit.

<sup>1)</sup> Zum Folgenden vgl. Hoppeler, Die Ereignisse im bündner. Oberlande in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und ihre Überlieferung (39. J.-Ber. der Histor.-antiq. Ges. v. Graubünden 1909).

<sup>2)</sup> Ebend. S. 16/17.

Das Blutgericht hatte noch immer, als ein Reichslehen, die Familie von Mose inne. Johannes, des früheren Vogtes Sohn, erscheint in den Urkunden bis 1357 als Reichsvogt zu Ursern. Dann verschwindet der letztere überhaupt aus den Urkunden.<sup>1)</sup> Tiefes Dunkel herrscht über den Ausgang der Vogtei.

So viel steht indessen fest, daß nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die urrexische Politik droben am Gotthard eine ganz bedeutende Niederlage erlitten hat. Hervorgerufen durch Übergriffe und Willkürakte der Vögte,<sup>2)</sup> bildete sich damals im öbern Reuvtal eine starke Gegenströmung gegen die Absichten Uris, der die Familie von Mose zum Opfer gefallen ist. Einzelheiten werden keine überliefert, namentlich nicht, ob der Vogtherrschaft mit Gewalt ein jähes Ende bereitet worden.

An Stelle des Vogtes erscheint fortan der Ammann als das Haupt der Talgemeinde und als der oberste Richter. Seine Wahl aus der Mitte der Talleute ward durch das Diplom König Wenzels vom 13. Juli 1382 feierlich verbrieft: „wir meynen und sezen von Romischer künclicher mechte, das dieselben tallute alle mit eynander oder der merer teyl eynen under in, der in dem tale mit hausröwche gesessen sey, yn zu eynem amman oder eynem vogte thesen und nemen fullen und mügen, der vollen gewalt doselbist in dem tale zu richten habe, und den endern und wandeln von jar zu jare, als in das allerbeste fügen wirdet.“

Gleichzeitig wurde das Tal gefreit und an das Reich genommen.<sup>3)</sup>

Die staatsrechtliche Stellung Urserns ist infolge dieses Briefes eine durchaus andere geworden: das Land ein Reichsland, ein souveränes Gemeinwesen, dem der Blutbann verliehen ist. Der Ammann vereinigt in seiner Hand die Befugnisse des alten Ammannamtes und des früheren Vogtes.

Länger als in Ursern haben sich die von Mose in Livinen im Besitze der Reichsvogtei zu behaupten vermocht.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1363 urkundet der Ammann Ulrich von Bultingen als Haupt der Talgemeinde (Denier a. a. D. Nr. 154). Ein Dokument von 1368 nennt dagegen *advocatum et communitatem vallis de Ursaria*. Gremau d. Nr. 2132. Diese Stelle beweist für die Reichsvogtei aber nichts, da in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie der Freiheitbrief von 1382 zeigt, der Vorsteher der Gemeinde bald Ammann, bald Vogt genannt wird.

<sup>2)</sup> Vgl. den Passus im unten zitierten Diplom: „wie das sie von richtern, die yn eyn reiche gesetzt hette, vil besweruisse, ungemache und gebrechten gelyden hetten, dovan sie in grossen schaden komen werent.“

<sup>3)</sup> Festchrift, Beil. A.

Nachdem am 16. Januar 1329 ihnen „die vogthe und pflegnus in dem tall ze Lyventin“ und „die tchiballen und fusten daselbs von oben hin nider und von nider usswert demselben tall“ mit allen zugehörigen Rechten von der Krone um die Summe von 100 Mark Silbers Konstanzer Wä versezt worden waren auf so lange, als der König außer stande die Pfandschaft zu lösen, erneuerte Karl IV. letztere Johann von Mose am 16. Oktober 1353 unter Erhöhung der Pfandsumme auf 300 Mark Silbers und Erteilung der Gnade, jederzeit „bi sinem lebendigen libe oder an sinem totbette“ die Vogtei „sinen liberben, sinen fründen oder wem er wil“, zu geben und zu verschaffen, oder, so die Not ihn ankommt, sie um die genannte Summe zu verkümmern, versezen oder zu verkaufen<sup>1)</sup> Noch am 17. August 1385 bestätigte König Wenzel dem jüngern Johannes von Mose den Besitz der Reichsvogtei. Dann hören die Nachrichten über sie auf. Wahrscheinlich ist es, daß ihr Inhaber gegen den Ausgang des Jahrhunderts von dem ihm durch den König erteilten Rechte Gebrauch gemacht und sie an die Visconti in Mailand veräußert hat.<sup>2)</sup>

Für Uri bedeutete diese Tatsache einen neuen Mißerfolg der bisherigen Politik am St. Gotthard. Mit einem Schlag hatte man jeglichen Einfluß im Livinertal eingebüßt. Man stand da, wo man zu Beginn des Jahrhunderts gestanden.

Da ging am 4. September 1402 Giovanni Galeazzo Visconti mit Tod ab. Wilde Parteifehden erschütterten jetzt unter dem unmündigen Sohne Giovanni Maria das Herzogtum Mailand. Die Gelegenheit zu einer Einmischung in die Verhältnisse des öbern Tessintales, wo „Giblingen“ und „Gelsen“ sich befiedeten, war äußerst günstig. Anlaß gab die Bekleidung schweizerischer Angehöriger auf dem Viehmarkt zu Bärese. Sich Genügtuung zu verschaffen, zog bewaffnete Mannschaft aus Uri und Obwalden über den Gotthard und besetzte im Namen ihrer Obrigkeit die Leventina. Am 19. August 1403 ergaben sich die dortigen Talleute an die genannten beiden eidgenössischen Orte und leisteten ihnen den Treuschwur. Durch ein besonderes Ab-

<sup>1)</sup> Vgl. Hoppeler, Zur Geschichte der Talschaft Livinen. (Anz Schw. G. X, 89—91). Ebend. die urk. Belege.

<sup>2)</sup> Die ältere Rechtsgeschichte der Tessiner Talschaften harrt immer noch einer Bearbeitung. Sicher ist, daß damals die Ordinarii der Mailänder Kirche „merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem“, die ihnen im Val Blegno zukamen, an Galeazzo Visconti übertragen haben. Vgl. Bollet. stor. XX, 95.

kommen wurde die künftige Ordnung im Tale geregelt. Abwechselnd jedes Jahr bestellten Uri und Obwalden die Gerichte nach Gutbesinden und bezogen die Steuern, die die Liviner „einem herren von Meilant und seinen richtern unzhar geben.“ Dafür sagten sie ihnen Hülfe gegen jeden äusseren Feind zu, freilich nicht in eigenen Kosten, und versprachen den Parteienungen der „Giblingen“ und „Gelsen“ mit Nachdruck entgegenzutreten. Für den Fall, daß das Tal „heimlich oder öffentlich“ den Vertrag nicht halte, sind Leib und Gut den Orten verfallen. Bemerkenswert endlich ist noch jene Vereinbarung, daß auf erfolgte Mahnung hin alle fünf Jahre sämtliche über 14 Jahre alten Talgenossen den Schwur den Ländern zu erneuern haben.<sup>1)</sup>

Um selben 19. August regelten auch Uri und Obwalden die Liviner Verhältnisse unter sich, namentlich die Stellung des Richters zu den beiden Orten.<sup>2)</sup> Auf Einzelheiten treten wir nicht ein.

Der vorstehende Vertrag unterscheidet sich erheblich von denen, die Uri und die übrigen Eidgenossen mit früheren Kontrahenten eingegangen sind. Das neugewonnene Gebiet wird keineswegs als gleichberechtigtes Bundesglied aufgenommen, vielmehr als Eroberung behandelt:

„Es zeigten sich in diesem Vorgang die ersten Anfänge jener vielfach angefochtenen Politik, welche die freien Eidgenossen verleitete, gemeinsame Eroberungen unverteilt zu lassen und als gemeine Herrschaften und Untertanenländer zu verwalten.“<sup>3)</sup>

Weitaus den Löwenanteil aus der Besetzung der Talschaft Livinen zog das Land Uri. Nicht in den Steuererträgnissen bestand er, sondern im Gewinn, den der Gütertransport brachte. Diesen hatten indessen nicht die Obwaldner, wohl aber die Urner in Händen. Ihren Interessen vor allem diente jene Klausel des Abkommens vom Jahre 1403, die besagt:

„Doch sollen die obgenannten ländler in unserm, dem vorgenannten lande ze Liffentin, noch in unserm gebiet von hin nüt me ze teil gan und unbewungen sin mit ir gut.“<sup>4)</sup>

In Uri lenkte die fast mühelose Eroberung des öbern Tessintales den Blick bereits weiter nach Süden. Dies beweist der Abschluß des

<sup>1)</sup> Eidgen. Abschiede I, Beil. 43 A.

<sup>2)</sup> Ebend. I, Beil. 43 B.

<sup>3)</sup> Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft Bd. I, 379.

<sup>4)</sup> Eidgen. Abschiede I, Beil. 43 A.

Landrechtes, daß man im Verein mit Obwalden am 21. August 1407 mit den Freien Hans und Donat von Sax, Herren zu Misox und Inhabern der Beste Bellinzona, des Schlüssels zum St. Gotthard, einging.<sup>1)</sup> Allein bevor dieses Ziel erreicht wurde, bevor das ganze Tessingebiet bis an den See okkupiert werden konnte, erstanden dem Unternehmen noch so gewaltige Schwierigkeiten, daß zeitweilig selbst der Besitz der Leventina gefährdet war.

\* \* \*

Nach dem Übergang des Livinertals an Uri wurde die Lage der Talschaft Ursern eine äußerst prekäre. Auf die Dauer vermochte sich nunmehr das kleine Staatswesen der Bevormundung durch den mächtigeren, nördlichen Nachbarn nicht mehr zu entziehen. Die endgültige Regulierung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Uri ward zur gebietrischen, unabweisbaren Notwendigkeit.

Kaum ein Menschenalter hat sich das Tal als völlig souveräne Gemeinde voller Freiheit erfreut. Mit kraftvoller Hand hat während dieser Zeit der energische Ammann Klaus von Hôspental das kleine Staatschifflein gesteuert, wacker an dessen innerem Ausbau gearbeitet. Eine Reihe wichtiger, gesetzgeberischer Erklasse (Satzungen, Einungen) legen dafür beredtes Zeugnis ab. Um die Wende des 14./15. Jahrhunderts ist Ammann Klaus gestorben.<sup>2)</sup> Die Nachfolger im Amte waren ihm nicht ebenbürtig.<sup>3)</sup> Ihre Stellung war schwer. Daß es ihnen gelungen, das Verhängnis, das Livinen ereilt, von ihrem Lande abzulenken, muß ihnen zu bleibendem Verdienst angerechnet werden.

Durch den Landrechtsvertrag, den Ursern am 12. Juni 1410 in Altdorf mit den Landleuten von Uri abschloß, trat das Tal nicht in ein Untertanenverhältnis, sondern in ein Bundesverhältnis zu diesen.

Dem Abkommen zufolge wurden die Talleute ewige Landleute in Uri und gelobten durch Eid, nach ihrem Vermögen der letzteren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Immerhin behielt sich Uri jederzeitige, einseitige Lösung des Landrechts, auch nach Belieben dessen

<sup>1)</sup> Eidgen. Abschiede I, Nr. 267.

<sup>2)</sup> Vgl. Hoppeler, Claus von Hôspental, Ammann zu Ursern (Anz. Schw. G. X, 228/229).

<sup>3)</sup> Wahrscheinlich Hans Kristan und Heinrich Marchstein, von denen der erstere 1402 und 1407, letzterer 1411 und 1412 das Ammannamt bekleideten.

temporäre Erneuerung auf der Talschaft Kosten vor. Ursern verblieben seine Allmenden und Alpen, sein Talrecht und seine Gerichte, diese freilich unter Uri's Kontrolle. Letztere ging soweit, daß das Land berechtigt war, einen ihm nicht genehmen Richter durch einen eigenen Landmann zu er setzen.

Die gegenseitige Niederlassung wurde in der Weise geregelt, daß ein Urner, der sich in Ursern, oder ein Urserner, der sich in Uri häuslich festsetzte, keinerlei Anteil am betreffenden Allmend- und Alpgut erlangte, sofern ihm nicht schon früher solche Rechte zugekommen.

Uri behielt sich seine Freiheiten und sein Landrecht, Ursern seine Dienste dem Gotteshouse Disentis gegenüber vor.

Dem Tal lag nach wie vor der Unterhalt des Paßweges auf seinem Territorium ob. Zeigte es sich in seinen Verpflichtungen lässig, so hatte Uri das Recht, auf dessen Kosten die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen.

Bei einem Truppenaufgebot war Ursern unverzüglich zum Buzug verpflichtet, das Talbanner dem Urner Landesbanner stets „untergeschlagen.“

In Uri's Eroberungen erlangte Ursern keinen Anteil. Ein späterer Versuch, ein solches Recht geltend zu machen, schlug fehl. Nur ein Anteil an der Beute ward 1467 durch Schiedsspruch der Schwizer den Talleuten gewährt.

Pendente Privatstreitigkeiten beiderseitiger Angehöriger endlich wurden durch den Vertrag nicht berührt. In der Folge wurden solche ausschließlich vor dem Gerichte zu Altdorf, den XV des Landes Uri zum Austrag gebracht.

Das denkwürdige Dokument<sup>1)</sup> war besiegelt mit dem Landessiegel von Uri und dem Talsiegel von Ursern.

„Infolge des Abschlusses des ewigen Landrechtes vom 12. Juni 1410 ist Ursern in gewissem Sinne in ein koordiniertes und dennoch wieder subordiniertes Verhältnis zum Lande Uri getreten, wesentlich verschieden von dem der Landschaft Livinen. Einen schönen Teil der ehevorigen Freiheiten und Rechte hat das Tal dabei opfern müssen. An dessen frühere Reichsunmittelbarkeit erinnerte noch lange der über dem Wappenschild angebrachte Doppeladler.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der „Festschrift“, Beil. B,

<sup>2)</sup> Festschrift S. 35.

Die Verbindung Urserns mit Uri bezeichnet die einzige territoriale Erweiterung des Landes, die ihm dauernd geblieben ist. Der Besitz der Leventina ist verloren gegangen, als eine neue Zeit mit den Untertanenländern aufräumte. Deren geographische Lage und die Zugehörigkeit der Bewohner zu einem anderen Sprachstamme bewirkten 1798 den Anschluß an den Kanton Bellinzona, der selbst 1803 in dem neu geschaffenen Kanton Tessin aufging.

